Erb- und Erbverzichtsvertrag[[1]](#footnote-1)   
(Gründung einer Familienstiftung)

Kurzbeschreibung: *Mit diesem Vertrag bezwecken die Ehegatten, eine Familienstiftung zu gründen, mit dem Zweck, dass das Vermögen der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung der Nachkommen und deren Nachkommen zur Verfügung steht; die Nachkommen geben zu diesem Zweck einen Pflichtteilsverzicht im Umfang des relevanten Vermögens ab.[[2]](#footnote-2)*

Vor dem unterzeichnenden [öffentlichen] Urkundsbeamten des [Notariats ●] sind heute folgende Personen erschienen:

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

**«Ehemann»**

und

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

**«Ehefrau»**

gemeinsam die **«Ehegatten****»** oder die **«Eltern»**

und

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

**«**[**Kind 1**]**»**

sowie

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

**«**[**Kind 2**]**»**

alle gemeinsam die **«Parteien»**

Die Parteien erklären mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

# Feststellungen

* 1. Die Ehegatten haben am [Datum] vor dem Zivilstandsamt [Ort] geheiratet und den ersten ehelichen Wohnsitz in [Ort] in der Schweiz begründet. [Die Ehegatten haben den Wohnsitz nie ins Ausland verlegt.]
  2. Die Ehegatten haben die oben als Vertragsparteien aufgeführten gemeinsamen Kinder. Nicht gemeinsame Kinder haben sie keine.
  3. Die Ehegatten haben bisher keinen Ehevertrag geschlossen. Daher unterstehen ihre güterrechtlichen Verhältnisse dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB). Ferner haben die Parteien bis anhin auch keinen Erbvertrag geschlossen.
  4. [Variante:] Mit Ehevertrag vom [Datum] haben die Ehegatten den Güterstand [der Errungenschaftsbeteiligung im Sinne von Art. 196 ff. ZGB] vereinbart, dem sie seither unterstehen. Die Parteien haben bis anhin keinen Erbvertrag geschlossen.
  5. Die Ehegatten widerrufen hiermit, je einzeln, alle ihre früheren Testamente, [mit Ausnahme allfälliger Begünstigtenerklärungen gegenüber Versicherungsgesellschaften und Vorsorgeeinrichtungen], [und ihre gemeinsamen früheren Eheverträge vom [Datum] rückwirkend per Datum der Eheschliessung sowie Erbverträge], [womit der vorliegende Erbvertrag mit letztwilligen Verfügungen sämtliche früheren Vereinbarungen und Verfügungen ersetzt].
  6. Die Parteien halten fest, dass derzeit keine Ausgleichungspflichten unter den Erben bestehen.
  7. [Variante:] Die Parteien halten fest, dass die folgenden Zuwendungen unter den Erben [Namen], im Nachlass von [Name] zur Ausgleichung zu bringen sind:
     + [Kind 1] hat von [Ehegatte] am [Datum] eine Zuwendung in Höhe von CHF [Betrag] als Erbvorbezug erhalten.
     + [Kind 2] hat von [Ehegatte] am [Datum] eine Zuwendung in Höhe von CHF [Betrag] als Erbvorbezug erhalten.
  8. Die Ehegatten haben gemeinsam das Unternehmen [Namen] aufgebaut und dieses am [Datum] verkauft. Sie möchten sicherstellen, dass ihre Nachkommen und auch deren Nachkommen nach dem Versterben der Ehegatten aus dem Erlös profitieren können und der Erlös für die Erziehung und Ausbildung, zur Ausstattung und für die Unterstützung der Nachkommen zur Verfügung steht. Mit vorliegendem Erbvertrag beabsichtigen die Ehegatten, zu diesem Zweck auf den Todeszeitpunkt des zweitversterbenden Ehegatten eine Stiftung zu errichten und den Erlös im vorhandenen Restbetrag, aber mindestens CHF [Betrag], dieser Stiftung zu widmen. Das restliche Vermögen der Ehegatten ist von diesem Erbvertrag nicht umfasst und unterliegt der gesetzlichen Erbfolge.

# Anwendbares Recht

Die Ehegatten, je einzeln, unterstellen ihren jeweiligen Nachlass dem materiellen Schweizer Recht als ihrem jeweiligen Heimatrecht (Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 IPRG). Die Parteien unterstellen die materielle Wirksamkeit des vorliegenden Erbvertrags dem materiellen Schweizer Recht als dem Heimatrecht jeder Partei (Art. 95 Abs. 2 IPRG).[[3]](#footnote-3)

# Errichtung einer Stiftung durch Vermächtnis[[4]](#footnote-4)

* 1. Die Ehegatten erklären, dass sie hiermit gemeinsam eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. i.V.m. Art. 335 ZGB errichten möchten mit dem Namen [Name] und Sitz in [Ort in der Schweiz]. Die Stiftung [Name] soll auf den Zeitpunkt des zweitversterbenden Ehegatten errichtet werden.
  2. Die Ehegatten widmen den gesamten Erlös aus dem Unternehmensverkauf, mindestens aber die Summe von CHF [Betrag][[5]](#footnote-5), der Stiftung [Name].
  3. Die Stiftung [Name] hat zum Zweck, die Nachkommen der Ehegatten, [Namen] und deren Nachkommen zu unterstützen, indem das Stiftungsvermögen zur Ausbildung, Erziehung, Ausstattung und Unterstützung im Sinne von Art. 335 ZGB zur Verfügung steht.[[6]](#footnote-6)
  4. Die Ehegatten vereinbaren, die Organisation der Stiftung [Name] in einem separaten Erbvertrag festzulegen.[[7]](#footnote-7)

# Verzicht auf den Pflichtteil[[8]](#footnote-8) und Ausgleichszahlung

* 1. Der überlebende Ehegatte verzichtet im Todesfall des erstversterbenden Ehegatten ohne Gegenleistung auf seinen Pflichtteilsanspruch, soweit dieser den Erlös aus dem Unternehmensverkauf betrifft.
  2. Die Nachkommen [Name Kind 1 und Kind 2] verzichten beim Todesfall ihrer Eltern auf ihren Pflichtteil, soweit dieser den Erlös aus dem Unternehmensverkauf betrifft.
  3. [Variante:] Als Gegenleistung für ihren Pflichtteilsverzicht erhalten die Nachkommen [Name Kind 1 und Kind 2] je CHF [Betrag], auszahlbar bis [Datum]. [Variante:] zahlbar innert [Anzahl Tage] seit Unterzeichnung dieses Vertrags.
  4. [Variante:] Sollte sich der überlebende Ehegatte wiederverheiraten, so verpflichtet er sich, mit dem neuen Ehepartner einen Pflichtteilsverzicht im Umfang des Erlöses aus dem Unternehmensverkauf bzw. des gewidmeten Betrags vorzunehmen, andernfalls der Ehegatte rückwirkend auf den Todeszeitpunkt des Erstversterbenden auf den Pflichtteil gesetzt wird.[[9]](#footnote-9)
  5. Im Sinne einer testamentarischen Bestimmung erklärt jeder Ehegatte einzeln für sich, dass für den Fall der Auflösung der Ehe durch Tod während eines Scheidungsverfahrens, das zum Verlust des Pflichtteilsrechts nach Art. 472 ZGB führt, dem überlebenden Ehegatten der Erbteil vollumfänglich entzogen wird und die gesetzliche Erbfolge unter Ausschluss des überlebenden Ehegatten gilt [Alternativ:] [Vorname, Name], geb. [Geburtsdatum], wohnhaft [Adresse], als Erbe [der Ehefrau/des Ehemanns/der Ehegatten] eingesetzt wird.[[10]](#footnote-10)

# Willensvollstreckung

* 1. Im Sinne einer letztwilligen Verfügung bezeichnet der Ehemann für den Fall seines Ablebens, mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs, [Name, Adresse] als Willensvollstrecker. Falls diese[r] dieses Amt nicht annehmen kann oder will, oder wenn [er/sie] das Amt angenommen hat, aber dieses dann nicht weiter ausüben kann oder will, bezeichnet der Ehemann [Name, Adresse] als seinen Ersatzwillensvollstrecker.
  2. Im Sinne einer letztwilligen Verfügung bezeichnet die Ehefrau für den Fall ihres Ablebens, mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs, [Name, Adresse] als Willensvollstrecker. Falls diese[r] dieses Amt nicht annehmen kann oder will, oder wenn [er/sie] das Amt angenommen hat, aber dieses dann nicht weiter ausüben kann oder will, bezeichnet die Ehefrau [Name, Adresse] als ihren Ersatzwillensvollstrecker.

# Schlussbestimmungen

* 1. Der vorliegende Erbvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung und Beurkundung in Kraft.
  2. Dieser Erbvertrag verliert seine Gültigkeit, wenn beim Tod des erstversterbenden Ehegatten die Ehe der Ehegatten rechtskräftig geschieden ist, im Sinne von Art. 117 ZGB gerichtlich oder faktisch getrennt wurde oder ein Ehescheidungs- bzw. Eheschutzbegehren anhängig ist.
  3. [Variante:] Sollte einer der pflichtteilsgeschützten Erben der Ehegatten irgendeine Bestimmung des vorliegenden Erbvertrags anfechten bzw. die Herabsetzungsklage anstrengen, so wird dieser Erbe auf den Pflichtteil gesetzt. Die dadurch frei werdende Quote wächst den nicht anfechtenden Erben zu gleichen Teilen an.
  4. Im Fall, dass sich eine der Bestimmungen des vorliegenden Erbvertrags als ungültig oder nicht durchsetzbar erweist, betrifft dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen nicht.
  5. Die Vertragsparteien haben zur Kenntnis genommen, dass die Aufhebung und/oder Abänderung des vorliegenden Erbvertrags (unter Ausnahme der Bestimmungen gemäss Ziff. ‎4.5 und ‎5) nur im allseitigen Einverständnis und unter Mitwirkung aller heutigen Vertragsparteien und in der gehörigen Form möglich ist.
  6. Der vorliegende Erbvertrag wird nach seiner öffentlichen Beurkundung durch die Urkundsperson dem [Bezirksamt/Notar/Anwalt [Name]] zur Aufbewahrung übergeben. Er ist jeweils nach dem Tod eines Ehegatten amtlich zu eröffnen.
  7. Diese Urkunde wird [vierfach] ausgefertigt; je ein Exemplar für jede Vertragspartei.

Die Parteien erklären, dass sie diesen Erbvertrag mit letztwilligen Verfügungen selbst gelesen haben und dass diese Urkunde ihren Willen enthält. Die Parteien unterzeichnen die Urkunde in Anwesenheit der Urkundsperson und der zwei nachfolgend aufgeführten Zeugen.

[Ort], den [Datum]

**Die Ehegatten**:

[Vorname Name] [Vorname Name]

**Die Kinder**:

[Vorname Name] [Vorname Name]

Diese Urkunde wird von der Urkundsperson datiert und mitunterzeichnet.

[Ort], den [Datum]

Die Urkundsperson:

[Vorname Name]

**Erklärung der Zeugen**

Wir, die beiden unterzeichnenden Zeugen

* + - * [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]
      * [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

bestätigen im Sinne von Art. 512 und 501 ZGB, dass

die Erschienenen, [**Vorname Name Ehemann**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse], [**Vorname Name Ehefrau**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse], [**Vorname Name Kind 1**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse], [**Vorname Name Kind 2**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse], vor uns und der Urkundsperson erklärt haben, sie hätten die vorstehende Urkunde soeben selbst gelesen und diese enthalte ihren übereinstimmenden Willen sowie ihre letztwilligen Verfügungen;

sich die Erschienenen nach unserer Wahrnehmung zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden und die Urkunde vor uns und der Urkundsperson unterschrieben haben;

die Urkunde von der Urkundsperson eigenhändig datiert und unterzeichnet worden ist;

die Urkundsperson uns und den Vertragsparteien Art. 503 ZGB bekannt gegeben hat;

Art. 503 ZGB

Personen, die nicht handlungsfähig sind, die sich infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte befinden oder die des Schreibens und Lesens unkundig sind, sowie die Verwandten in gerader Linie und Geschwister des Erblassers und deren Ehegatten und der Ehegatte des Erblassers selbst können bei der Errichtung der öffentlichen Verfügung weder als beurkundender Beamter noch als Zeugen mitwirken.

Der beurkundende Beamte und die Zeugen sowie die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister oder Ehegatten dieser Personen dürfen in der Verfügung nicht bedacht werden.

keine Gründe vorliegen, die uns hier als Zeugen ausschliessen würden.

[Ort], den [Datum]

[Vorname Name] [Vorname Name]

1. **Hinweis:** Die Vorlage ist unter erb- und güterrechtlichen Gesichtspunkten erstellt. Zusätzlich sind die steuerrechtlichen Implikationen unter Berücksichtigung kantonal anwendbarer Erbschafts- und Schenkungssteuern zu prüfen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Familienstiftung ist in der Schweiz nur mit dem oben umschriebenen Zweck zulässig (vgl. Art. 335 ZGB). Hingegen ist es nicht zulässig, eine Stiftung mit einem reinen Unterhaltszweck, wodurch die Vermögenserträge voraussetzungslos den dauernden Lebensunterhalt der Familienmitglieder sichern sollen, zu gründen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Rechtswahlklausel ist auf zwei Schweizer Staatsbürger ausgerichtet. Sobald ein Auslandsbezug besteht, sind die einschlägigen Bestimmungen in Art. 90 und 95 IPRG zu konsultieren. [↑](#footnote-ref-3)
4. Für die Errichtung einer Stiftung ist zwingend vorausgesetzt, dass der Wille zur Stiftungsgründung eindeutig festgehalten wird, der Stiftung eine bestimmte bzw. bestimmbare Summe gewidmet wird und ihr Zweck bestimmt bzw. bestimmbar ist. Es ist jedoch empfehlenswert, auch freiwillige Punkte wie Name, Sitz und Organisation zu regeln, weil nach dem Todesfall nicht mehr auf die Stiftung eingewirkt werden kann. Dies alles kann bei der Errichtung im Todesfall – anders als bei jener zu Lebzeiten – auch in verschiedenen letztwilligen Verfügungen festgehalten werden. [↑](#footnote-ref-4)
5. Es müssen mindestens CHF 50 000.– gewidmet werden. [↑](#footnote-ref-5)
6. Der Zweck kann auch genauer umschrieben werden, beispielsweise zur Ausbildung als Künstler etc. [↑](#footnote-ref-6)
7. Es ist unklar, ob nur die zwingenden Punkte (Wille zur Stiftungsgründung, der Zweck und die Vermögenswidmung) in der Form einer letztwilligen Verfügung zu regeln sind oder auch die Stiftungsorganisation, ihr Name und Sitz etc. Es ist daher empfehlenswert, auch für die freiwilligen Punkte die erbrechtlichen Formvorschriften zu beachten. [↑](#footnote-ref-7)
8. Es ist zu beachten, dass der Pflichtteil eines allfälligen Ehepartners bei Wiederverheiratung nicht umgangen werden kann. [↑](#footnote-ref-8)
9. Eine solche Pflicht zum Abschluss eines späteren Erbvertrags ist nicht durchsetzbar. Dies kann jedoch mit Folgen im Fall der Unterlassung verbunden werden (beispielsweise, dass ansonsten einzig der Pflichtteil zugesprochen wird). [↑](#footnote-ref-9)
10. Gemäss Art. 472 Abs. 1 ZGB verliert der überlebende Ehegatte bzw. überlebende eingetragene Partner seinen Pflichtteilsanspruch, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers ein Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahren hängig ist und i) das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde (vgl. Art. 111 f. ZGB; Art. 29 PartG) oder ii) die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. Zu berücksichtigen ist, dass diese Bestimmung nur für den Pflichtteilsanspruch gilt, während das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners auch während eines eingeleiteten Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens davon nicht tangiert wird. Um den überlebenden Ehegatten vom gesetzlichen Erbrecht auszuschliessen, ist eine Verfügung von Todes wegen notwendig. Mit der vorliegenden Klausel wird dem überlebenden Ehegatten der Erbteil entzogen. [↑](#footnote-ref-10)